

Workshop  
zum Energierecht

**Bußgeldverfahren,  
Bemessungsgrundsätze,  
Kronzeugenregelung**

28. Mai 2010



Bundeskartellamt

Dr. Konrad Ost  
Bundeskartellamt  
Leiter der  
Grundsatzabteilung

# Übersicht

2

- Einleitung
- Probleme im Verfahrensrecht?
- Bemessung des Bußgeldes
- Zurechnungsfragen: das „Unternehmen“ im deutschen Ordnungswidrigkeitenrecht
- Leniency und Akteneinsicht
- Fazit und Ausblick

# Probleme des Verfahrensrechts

3

- Wirbel in der Presse
  - basiert bisweilen auf Fehlbewertung des rechtlichem Rahmens und der Praxis
  - Grundrechtskonformität des Systems „OWi-Verfahren“
    - Art. 6 EMRK
    - Urteil *Janosevic v Sweden* des Europäischen Gerichtshofs für MenschenR v. 21.5.2003
    - Höhe der Bußen führt zu keiner neuen Bewertung
- Im Gegenteil - Notwendigkeit von Modifizierungen
  - zB Mündlichkeitsprinzip
  - zB Informationsbeschaffung „neutraler“ Unternehmensdaten
- Hintergrund europäisches Verfahren
- Konvergenz?

# Bußgeldzumessung (1)

4

## Gesetzliche Regelung § 81 Abs. 4 GWB

- Sanktionen gegen Unternehmen und handelnde Personen
- Leichtere Verstöße bis 100.000,- Euro, gravierende Verstöße bis 1 Million Euro
- Gegen Unternehmen kann höhere Geldbuße verhängt werden
- Kappung bei 10% des Unternehmensumsatzes weltweit im Jahr vor Behördenentscheidung (Kappungsgrenze)
- Nur noch bei Altfällen: Strafe bis zum dreifachen Mehrerlös („Günstiger-Prüfung“)

# Bußgeldzumessung (2)

5

- **Mehrere Gesetzesänderungen**
  - 7. GWB-Novelle in 2005 („Europäisierung“ Kartellbußgeldrecht)
  - Preismissbrauchsnovelle 2008 (u.a. Klarstellungen wirtschaftliche Einheit, Bezugsjahr 10%ige Kappungsgrenze)
- **Verfassungsgemäßheit von § 81 Abs. 4 GWB**
- **Höhe der Bußgelder umstritten**
- **Leistungsfähigkeit der Unternehmen in der aktuellen Krise**

# Bußgeldzumessung (3)

6

- Bußgeldleitlinien des Bundeskartellamtes
  - Anlehnung an europäisches Recht
  - Ermittlung eines Grundbetrages
  - Bei Fahrlässigkeit wird der Grundbetrag halbiert
  - Schätzung des tatbezogenen Umsatzes möglich
  - Abschreckungsfaktor
  - Erschwerende/ Mildernde Umstände

# Bußgeldzumessung (4)

## Zement (OLG Düsseldorf v. 26.06.2009, VI-2a Kart 2-6/08)

- langjährige Hard-Core-Regionalkartelle der großen Zementhersteller in vier Regionalmärkten
- Durchsuchung 04.07.2002
- Entscheidung des BKartA 2003: Bußgelder von ca. 660 Mio.€
- Zweite Durchsuchung 2004: Neuberechnung des Mehrerlöses
- Hauptverhandlung Dezember 2008 bis Juni 2009
- OLG: knapp 330 Mio. EUR Bußgelder
- Rechtsbeschwerde der meisten Unternehmen

# Bußgeldzumessung (5)

8

- **OLG im Zement-Urteil**
  - § 81 Abs. 4 verfassungskonform
  - **Problem Interpretation „10%-Grenze“**  
§ 81 Abs. 4 S. 2 GWB: „Gegen ein Unternehmen...kann...eine höhere Geldbuße verhängt werden; die Geldbuße darf 10 vom Hundert des...Gesamtumsatzes des Unternehmens...nicht übersteigen“.
  - **BKartA/EU-KOM/Europäische Gerichte:**  
10%-Grenze ist eine „Kappungsgrenze“ (Bußgeld kann höher sein, wird dann aber gekappt“)
  - **OLG Düsseldorf:**  
10%-Grenze ist eine „Bußgeldobergrenze“, Folge wäre andere Bußgeldskala



# Das Unternehmen im Kartell-OWiR (1)

9

- **Europäisches System:**
  - Normadressat des Kartellrechts ist Unternehmen (= wirtschaftliche Einheit) – dieses „handelt“
  - Um Sanktionierung zuzuordnen: „runterbrechen“ auf die verschiedenen juristischen Personen
- **Traditionelles deutsches System**
  - Handelnder des OWi ist natürliche Person; Zuordnung zu handlungsfähigen Verbänden, wenn konkreter Zuordnungsgrund (§ 30 OWiG)
    - Haftungsobjekt
    - Rechtsnachfolge

# Das Unternehmen im Kartell-OWiR (2)

10

- Europäisierung des deutschen Kartell-OWiG
- Übernahme des Unternehmensbegriffs in § 81 GWB (2005)
- Erläuterung des Unternehmensbegriffs als „wirtschaftliche Einheit“ in § 81 GWB (2007)
- Gleichsetzung von wirtschaftlicher Einheit mit GWB-Konzern - § 36 Abs. 2 GWB (BGH v. 23.6.2009 - entega), vgl. auch OLG „Zement“

# Das Unternehmen im Kartell-OWiR (3)

11

- Folgefragen
  - Umsatzberechnung: Konzernumsatz
  - Haftungszurechnung – Wann haftet die „Mutter“?
    - Lösung über Unternehmensbegriff?
    - Lösung über § 130 OWiG, da Aufsichtspflichten im Konzern
    - Keine Haftung?
  - Rechtsnachfolge
    - Lösung über den Unternehmensbegriff?
    - Lösung über § 30 OWiG
    - „Kreative“ Rechtsnachfolgekonzepte

# Das Unternehmen im Kartell-OWiR (4)

12

- BGH 1986: Haftung des Gesamtrechtsnachfolgers, wenn
  - Vermögen in gleicher/ähnlicher Weise eingesetzt wird
  - das Vermögen wesentlicher Teil des Gesamtvermögens wird  
(nach wirtschaftlicher Betrachtung gewisse Identität erkennbar)
- OLG Düsseldorf v.30.3.2009 Trapo Sachsen-Anhalt – Rechtsnachfolge bejaht
- OLG Düsseldorf v. 13.01.2010 Freispruch Gerling  
Rechtsnachfolge verneint

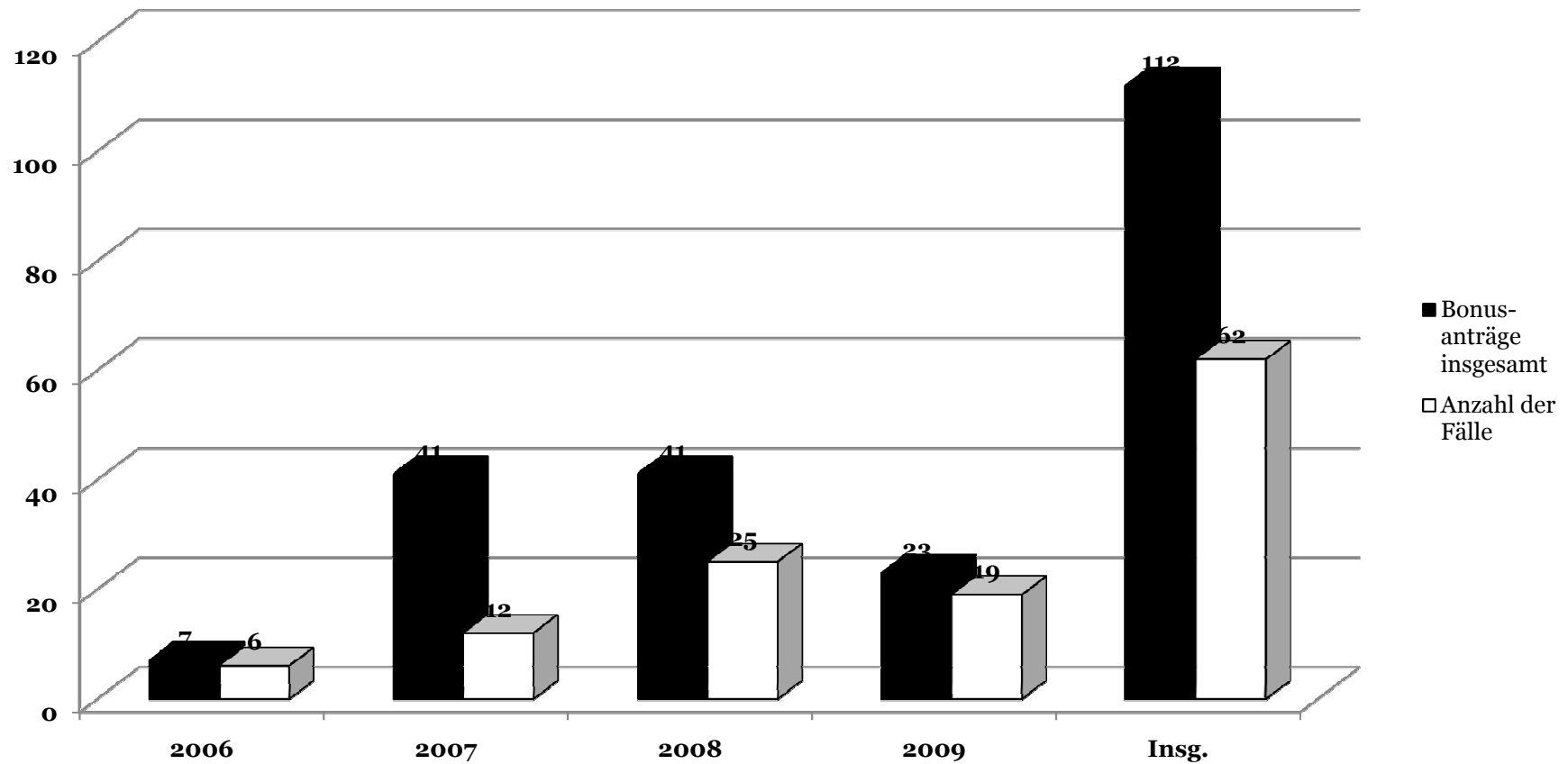
# Bonusregel (1)

13

- Bußgelderlass/-reduktion bei horizontalen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartelle)
- **Erlass** des Bußgeldes (kein Ermessen)
  - wenn Antragsteller **als Erster** Infos liefert, die Bundeskartellamt Durchsuchungsbeschluss ermöglichen *oder*
  - wenn Durchsuchungsbeschluss bereits möglich ist, Antragsteller aber **als Erster** Infos liefert, die Nachweis der Tat ermöglichen
- **Reduktion** des Bußgeldes bis 50% (Ermessen)  
wenn Antragsteller dazu beiträgt, die Tat nachzuweisen
- Umfangreiche Kooperationspflichten (Beendigung der Kartellteilnahme nach Aufforderung, Übermittlung aller Informationen, Vertraulichkeit etc.)
- Zeitlicher Rang des Kronzeugen sehr wichtig, daher „Marker“ mit nur wenigen Informationen zur Tat möglich

# Bedeutung der Bonusregel

14



# Bonusregel und Akteneinsicht von Kartellopfern (1)

15

- Spannungsfeld *public – private enforcement*
- Leniency erhöht  
Aufdeckungswahrscheinlichkeit
- Akteneinsicht in Anträge senkt Attraktivität  
massiv
- Keine private Schadensersatzklagen ohne  
behördliche Aufdeckung

# Bonusregel und Akteneinsicht von Kartellopfen (2)

16

- Anspruch nach § 406 e Abs. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG
- Beschluss AG Bonn
  - Akteneinsicht durch RA ist zu gewähren
  - Vorbereitung SE-Klagen = Berechtigtes Interesse
  - Akteneinsicht auch in von Bonusantragsteller freiwillig gelieferte Aktenbestandteile
  - Begrenzung Akteneinsicht hins. interner Vermerke/ECN- Vorgänge
- Beschluss nach Anhörungsrüge in vorigen Stand zurückgesetzt
  
- Fazit: Vollumfängliche Akteneinsicht nach Ansicht AG Bonn
- aber: Vorlagebeschluss AG Bonn zum EuGH nach Art. 234 EG
  - Beschränkung Akteneinsicht wg. Art. 11, 12 VO 1/2003 sowie Art. 4 Abs. 3 EUV i.V.m. Protokoll 27 zu EUV und AEUV über den Binnenmarkt und den Wettbewerb bei Durchsetzung von Art. 101 AEUV (Art. 81 EG) durch BKartA



# Fazit

17

- Spannungsfeld deutscher und europäischer Ansätze

# Bußgeldverfahren, Bemessungsgrundsätze, Kronzeugenregelung

18

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Bundeskartellamt

Dr. Konrad Ost, LL.M. (Cantab.)

Bundeskartellamt  
Leiter der Grundsatzabteilung